

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1973

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300 630	9. 1. 1973	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs	49
20320	16. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	50
205	28. 12. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	51
2124	9. 1. 1973	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12)	51
301	9. 1. 1973	Sechste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	52
	9. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1973 (Umlagefestsetzungsverordnung 1973)	52
	10. 1. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1973 (Umlagefestsetzungsverordnung 1973)	52

20300
630

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten des Landesrechnungshofs

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 68), des § 10 Abs. 1, des § 36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), sowie des § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 410) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten des Landesrechnungshofs, die nicht vom Landtag gewählt werden, wird auf den Präsidenten des Landesrechnungshofs übertragen.

(2) Vor der Ernennung, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 15, A 16 oder B 2 verliehen ist oder wird, sowie der entsprechenden Beamten ohne Amt, sind der Innenminister und der Finanzminister zu beteiligen. Erhebt einer von ihnen Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme, so darf diese nur mit Zustimmung der Landesregierung getroffen werden.

§ 2

Die in § 1 Abs. 1 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 3

§ 1 gilt entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wert z

— GV. NW. 1973 S. 49.

20320

Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte

Vom 16. Januar 1973

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks (Absatz 2) an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nummern 3, 4 und 7 LRKG eine Aufwandsvergütung nach dieser Verordnung.

(2) Als Dienstbezirk im Sinne des Absatzes 1 gelten:

- 1 bei den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden
für die Polizeivollzugsbeamten
der Verkehrsüberwachungsbereitschaften
der zuständige Bezirk der Verkehrsüberwachungsbereitschaft
- 2 bei den Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, den Polizeiamttern
für die Polizeivollzugsbeamten
der Bezirk der Kreispolizeibehörde
- 3 beim Direktor der Wasserschutzpolizei
für die Polizeivollzugsbeamten der Wasserschutzpolizeistationen und der Wasserschutzpolizeiposten
der Bezirk der zuständigen Wasserschutzpolizeistation
- 4 bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
für die Polizeivollzugsbeamten der Polizeistationen, der Polizeiposten, der Polizeiwachen
der Bezirk der Polizeistation
für die übrigen Polizeivollzugsbeamten
der Bezirk der Kreispolizeibehörde
- 5 beim Flugdienst
für die Polizeivollzugsbeamten der Polizei-Hubschrauberstaffeln
der Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 2

Höhe der Aufwandsvergütung

(1) Die Aufwandsvergütung beträgt, soweit in §§ 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist,

in Reisekostenstufe	bei einer Dienstreisedauer von mehr als			
	5 bis 7 Stunden	7 bis 10 Stunden	10 bis 12 Stunden	12 Stunden
	DM	DM	DM	DM
A	6,—	10,—	12,—	14,—
B	7,50	12,50	15,—	17,50

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch höchstens die bei mehr als 12stündiger Reisedauer zustehende Aufwandsvergütung gewährt. § 9 Abs. 3 LRKG gilt entsprechend.

(2) Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer richtet sich die Erstattung der Auslagen nach § 14 LRKG.

(3) Neben der Aufwandsvergütung nach Absatz 1 wird Übernachtungsgeld nach § 10 LRKG gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Polizeivollzugsbeamten der Polizei-Hubschrauberstaffeln nur bei Dienstreisen auf dem Luftwege. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte
der Wasserschutzpolizei

(1) Bei Dienstreisen auf Polizeiwasserfahrzeugen erhalten Polizeivollzugsbeamte der Wasserschutzpolizei eine Aufwandsvergütung — einheitlich in allen Reisekostenstufen —

bei einer Dienstreise von mehr als			
5 bis 7 Stunden	7 bis 10 Stunden	10 bis 12 Stunden	12 Stunden
DM	DM	DM	DM
4,—	6,70	8,—	9,30

§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absätze 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Neben der Aufwandsvergütung nach Absatz 1 wird unter den Voraussetzungen des § 10 LRKG das nach § 12 LRKG gekürzte Übernachtungsgeld gewährt.

§ 4

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte
der Verkehrsüberwachungsbereitschaften

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes der Verkehrsüberwachungsbereitschaften bei den Regierungspräsidenten erhalten, soweit sie nicht ausschließlich Innendienstfunktionen ausüben, eine Aufwandsvergütung von 75,— DM monatlich; bei Beziehen von Trennungsschädigung ermäßigt sich die Aufwandsvergütung auf 60,— DM monatlich. Mit dieser Aufwandsvergütung sind auch die Kosten bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbezirks, die im Einzelfall bei Ausübung der regelmäßigen Überwachungstätigkeit zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen erforderlich werden, abgegolten.

(2) Die Aufwandsvergütung wird von dem Beginn der Monatshälfte an gewährt, in dem der Außendienst in dem zugewiesenen Dienstbezirk beginnt; sie ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Zahlung wird mit Ablauf der Monatshälfte eingestellt, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. An Polizeivollzugsbeamte, die im Laufe eines Monats zu einer anderen Dienststelle versetzt oder abgeordnet werden, bei der ihnen ebenfalls die Aufwandsvergütung zusteht, wird die Vergütung nur einmal gezahlt.

(3) Wird die Außendiensttätigkeit bei der Verkehrsüberwachungsbereitschaft unterbrochen, ist die Aufwandsvergütung um 2,50 DM je Tag, bei Empfängern von Trennungsentschädigung um 2,— DM je Tag zu kürzen. Dies gilt nicht für die Dauer des Erholungsurlaubs. Bei Erkrankungen oder vorübergehender anderweitiger Verwendung außerhalb des Dienstbezirks tritt die Kürzung nach Satz 1 erst vom achten Tage an ein.

§ 5

Aufwandsvergütung für Polizeivollzugsbeamte als Polizeiposten

(1) Polizeivollzugsbeamte als Polizeiposten in Kreisen erhalten eine Aufwandsvergütung von 15,— DM monatlich. Mit dieser Aufwandsvergütung sind auch die Ausgaben bei Dienstgängen abgegolten.

(2) Polizeivollzugsbeamte erhalten für die Wahrnehmung von Vertretungen eines anderen Polizeipostens ein Vertretungsgeld von 0,50 DM täglich, höchstens 15,— DM monatlich, sofern sie keine Aufwandsvergütung beziehen oder einen Polizeivollzugsbeamten eines außerhalb ihres Dienstbezirks liegenden Polizeipostens unter gleichzeitiger Weiterführung der Dienstgeschäfte im eigenen Dienstbezirk vertreten.

(3) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Kürzungsbetrag einheitlich auf 0,50 DM je Tag festgesetzt wird.

§ 6

Aufwandsvergütung während des Bezuges von Trennungsentschädigung

Für Bezieher von Trennungsentschädigung ist § 3 der Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192) auf die nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 zustehende Aufwandsvergütung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung ermäßigter Reisekostenvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 19. April 1963 (GV. NW. S. 182) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 50.

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen**

Vom 28. Dezember 1972

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. August 1972 (GV. NW. S. 254) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Landespolizeibezirk Detmold
der Polizeipräsident Bielefeld
für die Kreispolizeibezirke
Bielefeld
Büren
Lippe
Gütersloh
Herford
Höxter
Minden-Lübbecke
Paderborn
Warburg“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1973 S. 51.

2124

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 9. Januar 1973

Betrifft: Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12).

Der Landschaftsausschuß hat in seiner 30. Sitzung am 11. Oktober 1972 gemäß § 6 Abs. 1 der o. a. Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

Der Landschaftsausschuß stimmt folgenden Erhöhungen von Leistungen an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis zu:

- a) Erhöhung des Mindesteinkommens auf jährlich 6 480,— DM mit Wirkung vom 1. Januar 1972
- b) Erhöhung der erstattungsfähigen Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen auf jährlich 2 100,— DM mit Wirkung vom 1. Januar 1972
- c) Anhebung des Betrages der Beihilfe für die berufliche Erstausrüstung auf 1 800,— DM mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RG. NW. S. 68) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Gewährleistung eines jährlichen Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 236) in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (GV. NW. 1972 S. 12) erforderliche Genehmigung mit Erlaß vom 5. Dezember 1972 — VI B 3 — 15.05.10 — erteilt.

Münster (Westf.), den 9. Januar 1973

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Hoffmann
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1973 S. 51.

301

**Sechste Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke der
ordentlichen Gerichte**

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1970 (GV. NW. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1972 (GV. NW. S. 395), wird wie folgt berichtigt:

1. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Aachen** erhält folgende Fassung:

- „a) Kreisfreie Stadt:
Aachen
- b) Sonstige Gemeinden:
Alsdorf
Baesweiler
Herzogenrath
Roetgen
Würselen“.

2. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Erkelenz** erhält folgende Fassung:

- „Gemeinden:
Erkelenz
Hückelhoven
Niederkrüchten
Wegberg“.

3. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Eschweiler** erhält folgende Fassung:

- „Gemeinden:
Eschweiler
Stolberg“.

4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen** erhält folgende Fassung:

- „Gemeinden:
Gangelt
Geilenkirchen
Ubach-Palenberg“.

5. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Stolberg (Rhld.)** wird gestrichen.

6. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Wegberg** wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

— GV. NW. 1973 S. 52.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das
Haushaltsjahr 1973
(Umlagefestsetzungsverordnung 1973)**

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1973 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 15. Dezember 1972 auf 5,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1973 S. 52.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das
Haushaltsjahr 1973
(Umlagefestsetzungsverordnung 1973)**

Vom 10. Januar 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1973 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 1972 auf 5,5 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 1973

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

— GV. NW. 1973 S. 52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.